

# Der Waffenplatz Drogens

Autor(en): **Dellsperger, R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **90 (1972)**

Heft 45

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-85358>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Bau privater Quartierstrassen

Der Neubau und die Korrektur privater Quartierstrassen erfolgen nach dem Strassenbaugesetz des Kantons Luzern vom 15. September 1964 auf Grund genehmigter Bebauungs- und Strassenpläne durch die beteiligten Grundeigentümer nach den Normalien und unter Aufsicht des Gemeinderates. Wenn sich die beteiligten Grundeigentümer nicht verständigen können und ein begründetes Begehren eines oder mehrerer Beteiligter vorliegt, hat die Gemeinde die private Quartierstrasse auszuführen. Der Träger der Strassenbaulast kann den notwendigen Boden gestützt auf das kantonale Enteignungsgesetz vom 29. Juni 1970 expropriieren.

In der Gemeinde Meggen verweigerten zwei Grundeigentümer die Abtretung von Boden für den Bau einer privaten Quartierstrasse, die als Zugang zu rund 30 neuen Einfamilienhäusern erstellt werden musste. Der Gemeinderat von Meggen entschloss sich auf das Begehren des Bauherrn, denjenigen Teil der Quartierstrasse, für den die beiden Grundeigentümer den Boden nicht abtreten wollten, auf Kosten der Grundstückbesitzer, denen durch die Strasse Vorteile erwachsen, bauen zu lassen. Der Regierungsrat lehnte einen Rekurs gegen diesen Beschluss ab. Das Bundesgericht wies die staatsrechtliche Beschwerde gegen den regierungsrätlichen Entscheid ebenfalls ab (BGE 98 I 43 ff.). Der Begründung dieses Entscheides ist zu entnehmen:

Die zweckmässige Erschliessung von Bauland gehört zu den Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen. «Das trifft selbst dann zu, wenn die Erstellung von Erschliessungsstrassen zugleich auch die privaten Interessen der Anstösser fördert. Bei Strassenbauten steht das öffentliche Interesse im allgemeinen solange im Vordergrund, als es mehrere Grundstücke zu erschliessen gilt oder die Erschliessung im Hinblick auf die Schaffung einer grösseren Zahl von Wohnungen erfolgt... Im weiteren besteht aber auch ein öffentliches Interesse der Gemeinde an einer genügend breiten und zweckmässigen Zufahrt zu dem im Bau begriffenen Quartier mit Rücksicht auf öffentliche Dienste wie zum Beispiel Brandbekämpfung, Kehrtafelabfuhr, Schneeräumung usw., die die Gemeinde den Bewohnern des Quartiers zu erbringen hat... Es ist nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber, je nach der Bedeutung der Strassenver-

bindung, die Strassenbaulast dem Gemeinwesen oder den Privaten auferlegt.» Das Enteignungsrecht kann für eine solche Strasse der Gemeinde oder den Privaten, die eine Strasse auszuführen haben, übertragen werden. «Erforderlich ist bloss, dass das von den Privaten zu erstellende Werk im öffentlichen Interesse liegt.»

## Parkplätze auf eigenem Grund und Boden

In einer grösseren Zahl kantonaler Bau- und Planungsgesetze werden die Gemeinden ermächtigt, von den Grundeigentümern bei Neu- oder Umbauten die Erstellung von Abstellplätzen oder Garagen auf eigenem Grund und Boden zu verlangen. Wenn diese Verpflichtung nicht erfüllt werden kann, wird in der Regel die Bezahlung einer Ersatzabgabe vorgesehen. Das Bundesgericht hatte kürzlich Gelegenheit, in einem Beschwerdefall die Zulässigkeit solcher Vorschriften klarzustellen (BGE 97 I 792 ff.).

Das Bundesgericht anerkennt in seinem Entscheid das öffentliche Interesse, die Grundeigentümer, die durch bauliche Vorkehrungen auf ihrem Grundstück ein Bedürfnis nach zusätzlichen Parkmöglichkeiten schaffen, zur Erstellung von eigenen Abstellflächen zu verpflichten. Eine solche Pflicht könnte die Gesetzgebung auch den Eigentümern bestehender Bauten auferlegen. Es lässt sich aber mit der Rechtsgleichheit vereinbaren, die Pflicht zur Schaffung von Parkraum nur für den Fall einer Neu- oder Umbaute vorzusehen. Im weiteren lässt es sich sachlich begründen, die Pflicht zur Erstellung von Parkflächen in jenen Fällen, wo deren Erstellung baulich nicht möglich oder mit übermässigen Kosten verbunden wäre, durch eine Geldleistung zu ersetzen. Bei einer Geldleistung handelt es sich um eine sogenannte Ersatzabgabe. Diese bedarf in ihren Grundzügen und vor allem ihrer Höhe nach der Verankerung in einem Gesetz im formellen Sinn; es genügt nicht, wenn der Gesetzgeber die Befugnis zur Festsetzung der Abgabe an eine untergeordnete Behörde überträgt. Die Ersatzabgabe muss dem *Gebot der Verhältnismässigkeit* entsprechen. Das Bundesgericht hält eine Ersatzabgabe als verhältnismässig, wenn diese nicht mehr als einen Viertel der Kosten ausmacht, die für die Erstellung eines offenen Parkplatzes inkl. Bodenpreis im Durchschnitt aufzubringen sind.

## Der Waffenplatz Drogens

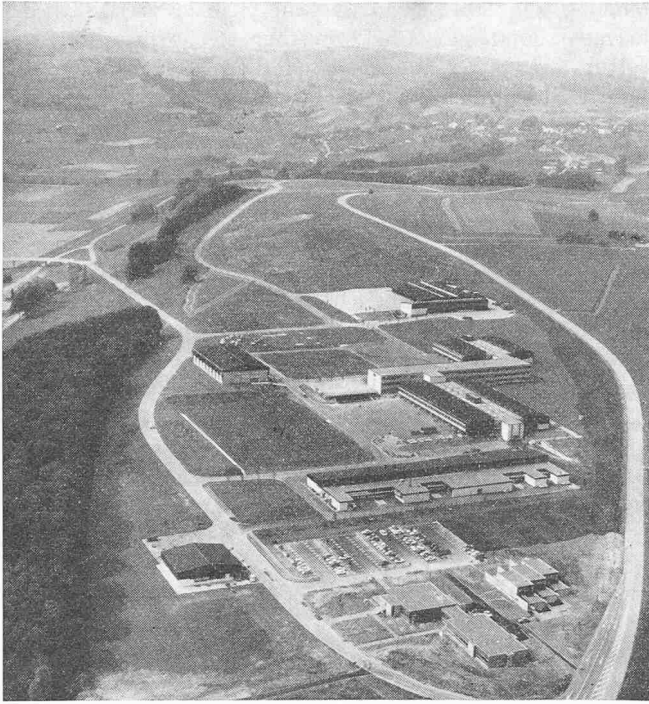
DK 725.18

Am 29. August 1972 übergab die eidgenössische Baudirektion mit einem feierlichen Akt den neuen Waffenplatz Drogens der Truppe. Dieser bisher kaum bekannte Ort, der weder Gemeinde noch Dorf ist, liegt wenige Kilometer südlich von Romont an der Bahnlinie nach Lausanne. Im Jahre 1962 schloss der Bund mit dem Kanton Freiburg einen Kaufvertrag ab über das ehemalige Erziehungsinstitut St-Nicolas in Drogens. Ohne wesentliche Einwände der beteiligten Bevölkerung und ohne Härtefälle zu verursachen, gelang es in der Folge, genügend Land zu erwerben, um für die mechanisierten und leichten Truppen einen Waffenplatz zu schaffen. Vor allem war es dringend nötig, den Radfahrern eine neue Ausbildungsstätte zu geben, nachdem Winterthur diesen Zweck nicht mehr länger erfüllen konnte. Aber auch die motorisierten Minenwerfer, die Stabskap der leichten Truppen sowie die Strassenpolizei haben dort eine neue Heimat gefunden, nachdem Thun immer mehr von der Panzertruppe beansprucht wurde.

Moderne, niedrige, aber grossflächige Gebäude beherbergen helle Kader- und Mannschaftsunterkünfte für 6 Kompag-

nien, versehen mit allen neuzeitlichen Einrichtungen, in denen sich der Soldat wohl fühlen kann. Eine Mehrzweckhalle für sportliche Betätigung und andere Anlässe, Verpflegungstrakt, Wache und Waffenplatzverwaltung, Motorfahrzeughalle und Werkstattgebäude, Soldatenstube und nicht zuletzt ein Operationstrakt ergänzen die Anlage. Erstmals wurden hier Kasernen und militärische Betriebsbauten standardisiert. Zwar verzichtete man auf vollständige Vorfabrikation der Bauelemente, doch gelang es, über 80% des Raumprogramms so zu gestalten, dass es allen Truppengattungen dienen kann. Grosse Kosteneinsparungen ergaben sich durch die weitgehende Verwendung der Standardpläne für die drei gleichzeitig auszuführenden Anlagen von Drogens, Wangen a. A. und Isonne. Überdies erhielt der Bund Mengenrabatte bis zu 18% dank grösseren Serien für Fenster, Türen, Fassaden- und Dachelemente.

Integriert in die Kaserne Drogens wurde ein Norm-Operationstrakt des Armeesanitätsdienstes, der in Friedenszeiten der Ausbildung, dem Katastropheneinsatz, der Einlagerung von Sanitätsmaterial und als Abklärungsstation dient. Im



Fliegeransicht der Kasernenanlage Drogens

Aktivdienst und im Kriegsfall wird die ganze Anlage zum Territorialspital gewandelt, wobei die Unterkünfte zu Krankensälen werden. Splittergeschützt im Untergeschoss befindet sich der eigentliche Kern des Spitals, nämlich zwei Operationssäle, Gipszimmer, Röntgenstation mit Dunkelkammer, Laboratorium, Apotheke und 60 Betten für Frischoperierte. Ein anderer solcher Normtrakt wurde erstmals verwirklicht in Langnau i.E. Weitere stehen im Bau (Fiesch, Disentis) oder in Planung (Mittelgögen).

Zu jeder Kaserne gehören Übungs- und Schiessplätze. Solche konnten in Drogens in grosszügiger und eleganter Weise verwirklicht werden. Rund um die Unterkunft befinden sich Übungsstrassen und Geländepisten für leichte und schwere Motorfahrzeuge, einschliesslich einer schmalen Gebirgsstrasse mit Haarnadelkurven und knappen Ausweichstellen sowie Übungsgelände für Waffen- und Geräteausbildung. In rund 5 km Entfernung, auf den Montagnes de Lussy, nördlich von Romont, befindet sich das vom Wald umgebene Gelände mit Schussanlagen für mehrere Entfernungen für Gewehr und Pistole, einem Handgranatenwurfstand, zwei Anlagen für Ortskämpfe (Betonhäuser und -ruinen mit Rauchentwicklungsvorrichtung), einer Panzerattrappenpiste sowie den nötigen Magazinen und einem Gebäude mit Ess-, Aufenthalts- und Sanitätszimmern. Hügel und Wälder halten den Lärm des Schiessbetriebes von den umliegenden Ortschaften ab.

Insgesamt umfasst der Waffenplatz rund 318 ha Gelände, 160000 m<sup>3</sup> Hochbauten, 30000 m<sup>2</sup> Plätze, 7,4 km Strassen mit Verbindung zum kantonalen Netz sowie eine über 3 km lange Leitung für die Wasserversorgung. Überdies besteht eine Betonpiste für Raupenfahrzeuge, die auch dem in der Nähe gelegenen Armeemotorfahrzeugpark Romont zur Verfügung steht. Der Landerwerb kostete den Bund 13,6 Mio Fr., die Waffenplatzanlage 37,7 Mio und der zusätzliche Operationstrakt 4,6 Mio, insgesamt knapp 56 Mio Fr. Wald und Boden werden indessen von Pächtern bewirtschaftet, was die jährliche Betriebsrechnung entlasten wird. Im Frühling 1966 beauftragte der Bund ein Architekturbüro mit der Entwicklung des standardisierten Kasernentyps, gleichzeitig mit der Planung des Normoperationstraktes. Die Arbeiten für die Infrastruktur (Erdarbeiten, Wasserzuleitung und Abwasserreinigungsanlage) begannen im Oktober 1968 und diejenigen für die Hochbauten Anfang Mai 1969. Am 3. Januar 1972 rückte die erste Unteroffiziersschule in Drogens ein.

R. Dellsperger, dipl. Ing., Schaffhausen

## Der Kulturingenieur in der Planung

DK 634.0.002

Die Fachgruppe der Kulturingenieure des SIA führte am 17. und 18. März 1972 in Lenzburg eine Informations- und Aussprachetagung durch. Der zweite Tag war dem Thema «Stellung des Kulturingenieurs in der Orts- und Regionalplanung» gewidmet. Mit dem Podiumsgespräch unter Leitung von Ing. R. Sennhauser wurde das Ziel verfolgt, der eingesetzten Arbeitsgruppe «Ortsplanerqualifikation der Kulturingenieure» Informationen und Anregungen für ihre kürzlich aufgenommene Tätigkeit zu beschaffen.

Welches sind, von der Planung her gesehen, die objektiven Kriterien für die Tätigkeit in der Planung, und was fordert die Planung vom Planungsleiter?

Mit diesem Fragenkomplex von zentraler Bedeutung für die kompetente Auswahl fähiger Kräfte für die Bearbeitung der verschiedenen Planungsaufgaben wurden die Probleme bei der Aufstellung von Bewertungsnormen aufgezeigt. Wer sich heute mit Planung befassen will und subventionierte Planungen durchführen möchte, bedarf einer Qualifikation, wie sie in Art. 18 der Vollzugsverordnung I zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues umschrieben ist. In Ermangelung einer entsprechenden Instanz in der Bundesverwaltung wurde früher das ORL-Institut der ETH Zürich beauftragt, die Begutachtungen für die Erteilung der Qualifikationen vorzunehmen. Heute ist die Expertengruppe für Qualifikations-

empfehlungen dem Delegierten des Bundesrates für Raumplanung angegliedert.

Aus verschiedenen Diskussionsbeiträgen ging ein gewisses Unbehagen hervor gegenüber der fehlenden Rekursmöglichkeit gegen Entscheide der Experten, womit dieser eine überaus grosse Kompetenz in der Beurteilung von Planungsfachleuten zugebilligt wird. Einige Anwärter auf die Qualifikation wiesen darauf hin, dass auf Grund ihrer Beobachtungen offenbar nicht immer die gleichen Massstäbe angewendet worden sind und zudem die kommissionsinternen Kriterien für die Erteilung der Qualifikation nicht alle bekannt sind. Die Kenntnis der Beurteilungsfaktoren wären auch für die Ausbildung an der Hochschule sowie in der Gestaltung der erforderlichen Praxis sehr wertvoll.

Aus Gründen der hohen Anforderungen an einen Planer soll dieser als Minimalanforderung ein abgeschlossenes Hochschulstudium vorweisen können. Seine anspruchsvolle Aufgabe verlangt nicht nur Ausbildung, vielmehr noch Bildung. Sein Charakter, sein Verhandlungs- und Verkaufstalent befähigen ihn, Ideen und Projekte an den Mann zu bringen, der schliesslich seine Planung durchzusetzen hat, nämlich an den Politiker.

Wo bestehen nun die Ausbildungsmöglichkeiten? Wie Prof. Th. Weidmann ausführte, übersteigt das Angebot an Planungsfachern an der Abteilung VIII A (Kulturingenieur-